



Gebührentarif

vom 6. Februar 2018

Gebührentarif

vom 6. Februar 2018

Der Gemeinderat Rheinau

gestützt auf Art. 24 Ziff. 6 und Ziff. 7 der Gemeindeordnung vom 7. März 2021¹

erlässt folgende Verordnung:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Der Gebührentarif enthält die Tarife, welche gestützt auf die Gebührenverordnung vom 5. Dezember 2017 sowie gestützt auf kantonale Erlasse durch den Gemeinderat festgesetzt werden können.

² Er enthält zudem Hinweise auf Tarife aus anderen Verordnungen und Reglementen.

Art. 2 Mehrwertsteuer

In den Tarifen ist eine allfällige Mehrwertsteuer nicht inbegriffen. Sie wird, wo erforderlich, zusätzlich erhoben.²

B. Verwaltung allgemein

Art. 3 Schreib- und Einschreibgebühren

¹ Die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten sind in der Regel in den Tarifen enthalten.³

² Einschreibgebühren (CHF 15.00) werden nur dann in Rechnung gestellt, wenn die spezielle Versandart von den Privaten verlangt wird.

Art. 4 Gesuch um Informationszugang

¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden die Gebühren gemäss Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG)⁴ und Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV)⁵ erhoben. Gebührenpflichtig sind Gesuche gemäss § 20 Abs. 1 IDG.

² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.⁶

C. Bauwesen

Art. 5 Baugebühren

Die Gebühren im Bauwesen sind in der Baugebührenverordnung der Gemeinde Rheinau vom 12. Januar 2016 geregelt.

D. Wasser, Abwasser und Kehricht

Art. 6 Anschlussgebühren für Wasserversorgung und für Kanalisation

¹ Die Anschlussgebühren für die Wasserversorgung richten sich nach Art. 4.2 der Gebührenverordnung der Gemeinde Rheinau (GebWvVo) vom 4. Juni 2013.

² Die Anschlussgebühren für die Kanalisation richten sich nach Art. 21 der Siedlungs-entwässerungsverordnung der Gemeinde Rheinau (SEVO) vom 4. Juni 2013.

Art. 7 Wassergebühren^{7, 8}

15.00	Jahresgrundgebühr pro m ³ /Std. Durchlass
0.70	Verbrauchspreis pro m ³

Art. 8 Abwassergebühren^{9, 10}

0.08	Jahresgrundgebühr pro m ² Parzellenfläche x Gewichtung
1.50	Verbrauchspreis pro m ³

Art. 9 Kehrichtgebühren¹¹

Grundtarif pro Jahr

60.00	Kleinhaushalte bis 1 ½-Zimmer-Wohnung
120.00	Haushalt
60.00	Kleingewerbe
120.00	Landwirtschaftsbetriebe und Gewerbe

Die Verbrauchspreise werden vom Kehrichtzweckverband Wyland festgelegt.

E. Fernwärme

Art. 10 Gebühren Fernwärme

Die Gebühren betreffend Fernwärme sind im Anhang 2 zum Reglement Fernwärmeverbund MZG vom 10. Dezember 1996 geregelt.

F. Friedhof- und Bestattungswesen

Art. 11 Bestattung von Einwohnern der Gemeinde Rheinau auf dem Friedhof Rheinau

¹ Die Bestattung von Einwohnern der Gemeinde Rheinau auf dem Friedhof Rheinau erfolgt unentgeltlich. Sie umfasst die Leistungen gemäss Art. 2 der Friedhof- und Bestattungsverordnung vom 31. August 2021.¹²

² Bei einem Sterbeort ausserhalb der Kantone Zürich und Schaffhausen übernimmt die Gemeinde Rheinau die Kosten der Rückführung bis CHF 1'000.00.

³ 13

Art. 12 Bestattung von Einwohnern der Gemeinde Rheinau auf einem Friedhof ausserhalb der Gemeinde Rheinau

Die Vergütung (Kostenbeteiligung) der Gemeinde Rheinau richtet sich nach § 46 der kantonalen Bestattungsverordnung.¹⁴

Art. 13 Bestattung von auswärtigen Personen auf dem Friedhof der Gemeinde Rheinau¹⁵

a) Erdbestattungen (Sarg)

2'220.00 Bestattung

1'680.00 Grabplatz

b) Urnengrab (Einzelgrab)

900.00 Bestattung

1'280.00 Grabplatz

c) Urnengrab (Beisetzung in bestehendes Grab)

900.00 Bestattung

gebührenfrei Grabplatz

d) Urnengrab (Gemeinschaftsgrab)

900.00	Bestattung
450.00	Grabplatz
500.00	Grabunterhalt (Gärtner)

Art. 14 Gravur Grabplatte Gemeinschaftsgrab

Auf Wunsch der Hinterbliebenen können die Namen der im Gemeinschaftsgrab bestatteten Personen auf einer gemeinsamen Namenstafel eingetragen werden. Die Kosten gehen zu Lasten der Hinterbliebenen und werden von dem durch die Gemeinde beauftragten Bildhauer direkt in Rechnung gestellt.¹⁶

G. Benützungsgebühr für gemeindeeigene Liegenschaften

Art. 15 Gemeinde- und Schulbibliothek

¹ Die Primarschulpflege legt die Gebühren für die Gemeinde- und Schulbibliothek fest. Sie kann diese Kompetenz der Bibliothekskommission übertragen.¹⁷

² Es gelten die Vorgaben der Gemeindegebührenverordnung vom 5. Dezember 2017.

Art. 16 Mehrzweckhalle und Turnhalle/Sportplatz¹⁸

¹ Die Nutzung von *Mehrzweckhalle*, *Turnhalle/Sportplatz* sowie *Schulhaus* inklusive übliche Reinigung ist unentgeltlich für:

- a) Behörden;
- b) im öffentlichen Interesse stehende Institutionen;
- c) ortsansässige Vereine für den Mitgliederbetrieb sowie für öffentliche Veranstaltungen.

² Für die Nutzung der *Turnhalle mit Sportplatz* werden pro Halbtage folgende Gebühren erhoben, inklusive die übliche Reinigung:

20.00	ortsfremde Vereine
20.00	Private (Turnhalle und Sportplatz)

³ Die *Mehrzweckhalle* kann unter Vorbehalt von Abs. 1 zu den nachfolgenden Gebühren gemietet werden. Bei zweitägigen Veranstaltungen (z.B. Freitag/Samstag oder Samstag/Sonntag) wird die Gebühr nur einmal erhoben. Bei Veranstaltungen von mehr als zwei Tagen erfolgt die Gebühr auf Anfrage:

240.00	Saal
125.00	Bühne
240.00	Küche
100.00	Office (Küche ohne Kochen)
gebührenfrei	Foyer, WC und Garderoben
70.00/Std.	Reinigung, Bedienung der Bühne etc. In Rechnung gestellt werden können alle geleisteten 30 Minuten.

⁴Die Mehrzweckhalle kann als *Massenlager* zu den nachfolgenden Gebühren gemietet werden. Die Gebühren pro Person beziehen sich pro Nacht, die übrigen Gebühren pro Woche. Depot und Gebühren sind im Voraus zu bezahlen:

5.00	Grundgebühr pro Person
240.00	Saal
125.00	Bühne
240.00	Küche
225.00	Reinigung Küche
100.00	Office (Küche ohne Kochen)
75.00	Reinigung Office
gebührenfrei	Foyer, WC und Garderoben
200.00	Reinigung übrige Bereiche
250.00	Depot
70.00/Std.	Reinigung, Bedienung der Bühne etc. In Rechnung gestellt werden können alle geleisteten 30 Minuten.

⁵Die Räume und Aussenräume des Schulhauses können gemietet werden, wenn dadurch der Schulbetrieb nicht gestört wird:

100.00	Unterstand mit Pausenraum und WC
100.00	Mittagstischraum mit WC
Auf Anfrage	Weitere Räume im Schulhaus
70.00/Std.	Ausserordentliche Reinigung. In Rechnung gestellt werden können alle geleisteten 30 Minuten.

Art. 17 Waldhütte Jägerbrünneli

¹ Die Nutzung ist ohne Anmeldung möglich und unentgeltlich.

² Angemeldete Personen und Gruppen haben bei Bezahlung der Gebühr Vorrang.

³ Es gelten folgende Gebühren (für Behörden und im öffentlichen Interesse stehende Institutionen unentgeltlich):

50.00	Dorfvereine, inkl. ¼-Ster Holz
75.00	Einwohner von Rheinau, inkl. ¼-Ster Holz
180.00	Auswärtige Personen, inkl. ¼-Ster Holz
180.00	1 Ster Brennholz bei Mehrverbrauch

Art. 18 Wiese im Ruedifahr

¹ Die Nutzung ist ohne Anmeldung möglich und unentgeltlich.

² Angemeldete Personen und Gruppen haben bei Bezahlung der Gebühr Vorrang.

³ Es gelten folgende Gebühren (für Behörden und im öffentlichen Interesse stehende Institutionen unentgeltlich):

50.00	Pro Tag
-------	---------

Art. 19 Wohnungen und Gewerberäume¹⁹

Die Vermietung erfolgt zu marktüblichen Konditionen.

H. Bürgerrecht

Art. 20 Bürgerrecht

a) Gemeindegebühren für die ordentliche Einbürgerung²⁰

Schweizer bezahlen keine Gebühr. Für Ausländer gelten folgende Gebühren:

Ausländer

500.00	Bewerber ab 25 Jahren pro Person
250.00	Bewerber bis 25 Jahren pro Person
gebührenfrei ²¹	Bewerber bis 20 Jahren pro Person

b) Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht

Die Entlassung aus dem Bürgerrecht (§ 32 KBüV) ist gebührenfrei.²²

c) Weitere Gebühren^{23, 24}

Der Bewerber trägt die Kosten für einen allfälligen Sprachtest oder Grundkenntnistest.

I. Einwohnerkontrolle

Art. 21 Einwohnerkontrolle^{25, 26}

a) Anmeldung / Abmeldung / Ummeldung / Aufenthalt

40.00	Anmeldung zur Niederlassung (Schweizer und Ausländer, inkl. Schriftenempfangsschein bzw. Anmeldebescheinigung, Mutation Adresswechsel innerhalb der Gemeinde, Mutation Zivilstandsänderungen, Abmeldung)
40.00	Anmeldung zur Niederlassung mittels eUmzug
60.00	Anmeldung zum Aufenthalt (Schweizer und Ausländer, inkl. Schriftenempfangsschein bzw. Anmeldebescheinigung, Mutation Adresswechsel innerhalb der Gemeinde, Mutation Zivilstandsänderungen, Abmeldung)
60.00	Erneuerung des Aufenthaltes
gebührenfrei	Duplikate von Schriftenempfangsscheinen
20.00	Nachsendung nicht abgeholter Ausweisschriften
30.00	Abmeldebestätigung (Schweizer und Ausländer), sofern nicht bei der Abmeldung verlangt
30.00	je Aufforderung zur Meldung eines Zu-, Um- oder Wegzuges (gilt ab dem 2. Schreiben)
30.00	je Aufforderung zur Vorweisung, Abgabe oder Erneuerung der Schriften (gilt ab dem 2. Schreiben)
100.00	Ordnungsbusse bei Verletzung der Meldepflicht (KOBV)

b) Bestätigungen / Ausweise / Zeugnisse / Bescheinigungen

30.00	Wohnsitzbestätigung
gebührenfrei	Wohnsitzbestätigung auf bereits ausgefüllten Formularen (z.B. Bestätigung für GA der SBB)
30.00	Aufenthaltsausweis
30.00	Handlungsfähigkeitszeugnis

30.00	Lebensbescheinigung, von der Einwohnerkontrolle erstellt
gebührenfrei	Lebensbescheinigung, auf bereits ausgefüllten Formularen

c) **Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige**

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührensätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG).²⁷

d) **Adressauskünfte**

gebührenfrei	Adressauskunft an öffentliche Organe
15.00	Adressauskunft einfache, voraussetzungslose
30.00	Adressauskunft erweiterte, wenn berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird

e) **Ausländerrechtliche Gebühren**

Die Gebühr für die Verpflichtungserklärung für Besuchsaufenthalt richtet sich nach der ausländerrechtlichen Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich.²⁸ (Anteil je 1/2 für Gemeinde und Migrationsamt)

f) **Diverses**

20.00	Identitätsprüfung und Weiterleitung Gesuch Lernfahrausweis
20.00	Identitätsprüfung und Weiterleitung Gesuch Umtausch ausländischer Führerausweis
siehe dort	Erfassung von Testamentshinterlegungen für Notariate: gemäss Dienstanweisung Notariate
siehe dort	Waffenerwerbsschein: gemäss eidgenössischer Waffenverordnung ²⁹

J. **Polizeiwesen**

Art. 22 Gastgewerbe³⁰

Im Bereich Gastgewerbe werden nachstehende Gebühren erhoben. Bei kurzfristig eingehenden Gesuchen kann die Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens angemessen erhöht werden.

Patente

50.00 bis 1'000.00	Bewilligung für Gastwirtschaften und Kleinverkaufsbetriebe (nach Verwaltungsaufwand sowie nach Dauer und wirtschaftlichem Nutzen der Bewilligung)
50.00	Bewilligung für vorübergehend bestehende Betriebe (Vereinsanlässe, Märkte und dergleichen)

Hinausschieben der Schliessungsstunde

50.00 bis 100.00	Bewilligung für das einmalige Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften (nach Verwaltungsaufwand sowie nach Dauer und wirtschaftlichem Nutzen der Bewilligung)
---------------------	--

Art. 23 Lebensmittelkontrolle

¹ Die Abgabe für die kommunale Lebensmittelkontrolle richtet sich nach der Verfügung über die Gebühren des kantonalen Laboratoriums vom 30. Juni 1995.³¹

² Ist zufolge Beanstandungen ein zweiter Besuch erforderlich und sind die Beanstandungen nicht bereinigt, werden die anfallenden Gebühren der Lebensmittelkontrolle dem verantwortlichen Betrieb weiter verrechnet.

Art. 24 Fleischschau

Die Kosten der tierärztlichen Fleischschau sind vollumfänglich von den fleischverarbeitenden Betrieben zu übernehmen.

Art. 25 Weitere polizeiliche Bewilligungen³²

Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf und Spielbewilligungen werden die Gebühren nach Aufwand erhoben.

K. Schulwesen

Art. 26 Angebote der Schule³³

¹ Die Primarschulpflege legt die Gebühren für freiwillig genutzte Angebote fest. Es werden höchstens kostendeckende Gebühren erhoben.

² Im Übrigen gelten die Vorgaben der Gebührenverordnung der Gemeinde Rheinau vom 5. Dezember 2017.

L. Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 27 Gesteigerter Gemeinverbrauch, Sondernutzung³⁴

Für den gesteigerten Gemeinverbrauch zu ideellen Zwecken sind nur die notwendigen Schreibgebühren geschuldet.

Art. 28 Laternengarage³⁵

Für das regelmässige Parkieren über Nacht auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen Parkplätzen der Gemeinde Rheinau werden pro Monat folgende Gebühren erhoben:³⁶

45.00	Fahrzeuge Kat. B mit Gesamtgewicht bis 3.5 t
45.00	Anhänger mit Gesamtgewicht bis 3.5 t
90.00	Fahrzeuge über 3.5 t
90.00	Anhänger über 3.5 t
90.00	Fahrzeuge und Anhänger, welche mehr als einen normalen Parkplatz beanspruchen

Art. 29 Bootsplätze

Die Gebühren Stationierung von Booten richtet sich nach der kantonalen Bootsplatzverordnung sowie der Bootsplatzverordnung der Gemeinde Rheinau vom 5. September 2017.

Art. 30 Ausleihgebühren für Material

30.00	Anhänger pro Tag
10.00	Plakatwand inkl. Sockel pro Tag
20.00	Elektroverteiler pro Tag
400.00	Fischerzelt (bis 3 Tage) Der Betrag erhöht sich um 200.00, sofern der Benutzer keinen Zeltverantwortlichen hat, der zumindest einmal eine Instruktion für den Auf- und Abbau absolviert hat. Der Betrag erhöht sich um 500.00, falls die Zeltblachen feucht zurückgegeben werden.
5.00	Festbestuhlung Lager Gemeindehaus pro Garnitur pro Tag

M. Diverses

Art. 31 Zinsen und Debitoren³⁷

5 %	Verzugszins Freibetrag: 30.00 Lager Gemeindehaus pro Garnitur pro Tag
20.00	2. Mahnung
20.00	Administrationstarif für Betreuungseinleitung

Art. 32 Steuern

a) Steuerauskunft

80.00	Nachweis über bezahlte Steuern der letzten drei Jahre (Einbürgerungsgesuche)
40.00	Steuerausweis ³⁸
gebührenfrei	Steuerausweis für Stipendiengesuche

b) Kopie Steuererklärung

30.00	Grundgebühr Ausdruck aus Arts
1.00	Zusätzlich pro A4-Seite
50.00	Grundgebühr pro Steuerjahr bei nicht im Arts vorhandener Steuererklärung
1.00	Zusätzlich pro A4-Seite

Art. 33 Hundesteuer

140.00	Hundesteuer (davon 30.00 für den Kanton)
--------	--

N. Rechtspflege

Art. 34 Wiedererwägungsgesuche und Neubeurteilungen

gebührenfrei	Behandlung von Wiedererwägungsgesuche und Neubeurteilungen
von 300.00 bis 1'500.00	Bei leichtsinnigem oder mutwilligem Stellen eines Gesuchs

O. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 35 Übergangsbestimmungen

Für Leistungen vor dem Inkrafttreten dieses Reglements gelten die Gebühren nach der bisherigen Regelung.

Art. 36 Inkrafttreten

¹ Dieser Gebührentarif tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Er ist zu publizieren und in die kommunale Rechtssammlung aufzunehmen.

² Die Tarifordnung des Gemeinderates vom 15. März 2010 sowie weitere widersprechende Regelungen sind damit aufgehoben.

¹ Gemäss Beschluss des Gemeinderates 22/027 vom 08.02.2022 / In Kraft per 01.04.2022.

² Vgl. Art. 11 der Gebührenverordnung der Gemeinde Rheinau vom 5.12.2017.

³ Vgl. Art. 17 der Gebührenverordnung der Gemeinde Rheinau vom 5.12.2017.

⁴ IDG, LS 170.4.

⁵ IDV, LS 170.41.

⁶ Vgl. § 29 Abs. 2 IDG (LS 170.4).

⁷ Gestützt auf Art. 8.2 der Verordnung über Wasserversorgungsanlagen (WvVo) der Gemeinde Rheinau vom 4. Juni 2013.

⁸ Gemäss Beschluss des Gemeinderates 20/159 vom 6. Oktober 2020 / In Kraft per 01.01.2021.

⁹ Gestützt auf Ziff. 30 der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) der Gemeinde Rheinau vom 4. Juni 2013.

¹⁰ Gemäss Beschluss des Gemeinderates 20/159 vom 6. Oktober 2020 / In Kraft per 01.01.2021.

¹¹ Gestützt auf Art. 7 der Abfallverordnung der Gemeinde Rheinau vom 15. Dezember 2005.

¹² Gemäss Beschluss des Gemeinderates 22/027 vom 08.02.2022 / In Kraft per 01.04.2022.

¹³ Gemäss Beschluss des Gemeinderates 22/027 vom 08.02.2022 / In Kraft per 01.04.2022.

¹⁴ Gemäss Beschluss des Gemeinderates 22/027 vom 08.02.2022 / In Kraft per 01.04.2022.

¹⁵ Gestützt auf Art. 5 der Bestattungs- und Friedhofverordnung der Gemeinde Rheinau vom 10. Dezember 2013.

¹⁶ Gemäss Beschluss des Gemeinderates 22/027 vom 08.02.2022 / In Kraft per 01.04.2022.

¹⁷ Vgl. Art. 23 Abs. 4 Gebührenverordnung der Gemeinde Rheinau vom 5. Dezember 2017.

¹⁸ Gemäss Beschluss des Gemeinderates 22/027 vom 08.02.2022 / In Kraft per 01.04.2022.

¹⁹ Vgl. GRB 17/018 vom 21.02.2017.

²⁰ Gestützt auf Art. 26 der Gebührenverordnung der Gemeinde Rheinau vom 5. Dezember 2017 und § 30 der KBüV, LS 141.11.

²¹ Gemäss Beschluss des Gemeinderates 23/91 vom 27.06.2023 / In Kraft per 01.07.2023.

²² Gemäss Beschluss der Bürgerrechtskommission vom 20. November 2017.

²³ Gemäss Beschluss der Bürgerrechtskommission vom 20. November 2017.

²⁴ Gemäss Beschluss des Gemeinderates 23/91 vom 27.06.2023 / In Kraft per 01.07.2023.

²⁵ Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgelegt.

²⁶ Gemäss Beschluss des Gemeinderates 22/027 vom 08.02.2022 / In Kraft per 01.04.2022.

²⁷ SR 143.11.

²⁸ LS 142.21.

²⁹ SR 514.541.

³⁰ Gemäss Beschluss des Gemeinderates 22/027 vom 08.02.2022 / In Kraft per 01.04.2022.

³¹ LS 817.11.

³² Vgl. Art. 31 Gebührenverordnung der Gemeinde Rheinau vom 5. Dezember 2017.

³³ Vgl. Art. 32 Gebührenverordnung der Gemeinde Rheinau vom 5. Dezember 2017.

³⁴ Vgl. Art. 33 Gebührenverordnung der Gemeinde Rheinau vom 5. Dezember 2017.

³⁵ Gemäss Beschluss des Gemeinderates 22/027 vom 08.02.2022 / In Kraft per 01.04.2022.

³⁶ Vgl. Art. 5 der Laternenparkplatz-Verordnung vom 31. August 2021.

³⁷ Gemäss Beschluss des Gemeinderates 22/027 vom 08.02.2022 / In Kraft per 01.04.2022.

³⁸ Tarif gemäss Verordnung zum Steuergesetz Kanton Zürich LS 631.11.